



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Graz
Senat (Graz) 11

GZ. RV/0944-G/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des U, vertreten durch Klug Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, 8042 Graz, Plüddemanngasse 104/IV, vom 13. August 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 8. August 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Diplomsocialarbeiter und war im Streitjahr beim Magistrat X im Rahmen der Jugendwohlfahrt tätig. Aus dieser Tätigkeit erzielte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Für das Streitjahr machte der Bw. Werbungskosten in Höhe von 3.290,40 Euro (darin enthalten: Aufwendungen für Fortbildung in Höhe von 3.201,90 Euro sowie Aufwendungen für Fachliteratur in Höhe von 88,80 Euro) geltend.

Bei der Fortbildung handelte es sich um eine dreijährige berufsbegleitende Weiterbildung betreffend "Supervision und Coaching" an der niederösterreichischen Landeskademie, Zentrum für Psychotherapie, in St. Pölten. Der Lehrgang umfasste einschließlich der Lehrsupervision insgesamt 590 Stunden und wurde mit einer Diplomarbeit und einer

Diplomprüfung abgeschlossen. Die für das Streitjahr geltend gemachten Aufwendungen umfassten die Kosten für den Lehrgang von 2.200 Euro, die Kosten für die Lehrsupervision von 378 Euro, die Reisekosten (Fahrtkosten, Nächtigungskosten und Verpflegungsmehraufwand) sowie die an die Kursteilnehmer weiterverrechnete Raummiete für den Kursraum.

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer 2006 wurden die geltend gemachten Werbungskosten vom Finanzamt nicht anerkannt, weil der Bw. die erforderlichen Nachweise nicht erbracht habe.

In der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 wurde vorgebracht, dem Bw. sei die fristgerechte Vorlage der Unterlagen wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht möglich gewesen. Der Berufung wurden eine detaillierte Aufstellung der Kosten sowie sämtliche Belege in Kopie angeschlossen.

In der Berufungsergänzung vom 3. Oktober 2007 wurde ausgeführt, dass der Bw. zwar nach wie vor als "Diplomierte Sozialarbeiter" tätig, mittlerweile aber beim Verein "Y" in X angestellt sei. Als Mitglied eines multiprofessionellen Teams sei er mit der Durchführung von "Mobilien Sozialpsychiatrischen Betreuungen" von Personen mit psychischen Erkrankungen betraut. Seine Tätigkeit umfasse beratende, unterstützende und begleitende Hilfen für Personen, die psychisch erkrankt seien und in ihrer Wohnung eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte sozialpsychiatrische Betreuung benötigen. Voraussetzung professioneller sozialer Arbeit sei die permanente Reflexion. Diese erfolge ua. durch Teambesprechungen, Supervision und Fortbildungen. Teambesprechungen enthielten neben organisatorischen Belangen auch die fachliche Reflexion. Supervision könne intern oder extern erfolgen. Die Fortbildungen decken alle relevanten Themen wie Kommunikations- und Interaktionswissen und Trainings oder handlungsorientierte Qualifikationen ab. Die im Jahr 2006 absolvierte Fortbildung sei daher auch für die Tätigkeit bei der "Y" sehr wichtig gewesen.

Mit Berufungsvorentscheidung wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab, weil die Aufwendungen für den Weiterbildungslehrgang in Supervision und Coaching keine Werbungskosten im Zusammenhang mit der vom Bw. (im Streitjahr) ausgeübten Tätigkeit beim Magistrat X darstellten.

Im Vorlageantrag brachte der Bw. dagegen vor, im Jahr 2006 sei er "fallführender" Diplomsozialarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt beim Magistrat X gewesen. Nach Vorlage einer Aufschlüsselung seiner Werbungskosten und der entsprechenden Nachweise sei er vom Finanzamt telefonisch aufgefordert worden, eine Beschreibung seiner **derzeitigen** Tätigkeit in der mobilen sozialpsychiatrischen Betreuung

beim Verein "Y" nachzureichen. Dieser Aufforderung sei er mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2007 nachgekommen. Er sei jedoch nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass für die Anerkennung der Werbungskosten eine Beschreibung seiner Tätigkeit beim Magistrat X zu erbringen gewesen wäre. Die von ihm im Streitjahr absolvierte Fortbildung sei aber natürlich ebenso für seine beim Magistrat X als Diplomsozialarbeiter ausgeübte Tätigkeit relevant gewesen. Bei seiner Tätigkeit habe es sich um professionelle Sozialarbeit gehandelt. Einstellungsvoraussetzung sei eine abgeschlossene Berufsausbildung in Sozialarbeit (in seinem Fall der Fachhochschulabschluss zum Magister der Sozialarbeit) gewesen. Bei der Arbeit mit Menschen, sei es in Form der Einzelhilfe, der Gruppenarbeit oder im Gemeinwesen (zB im Rahmen des Jugendamtes), sei stets eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die eine Planung von zielführenden Konzepten ermögliche. Diese Faktoren seien das Umfeld der zu betreuenden Person, der gesetzliche Auftrag und die Einflüsse von Teamarbeit, Partnereinrichtungen, "Meldern" (bei Anzeigen) und Kooperationseinrichtungen (wie Krankenhäusern). Diese Planung der Konzepte habe er als "fallführender" Diplomsozialarbeiter vorzunehmen gehabt. Bei der Erstellung der Konzepte sei eine Reihe von Entscheidungen zu treffen, deren Umsetzung fast zwangsläufig Neues und Unerwartetes hervorbringe. Eine kurzfristige Maßnahme könne sich mittelfristig als wenig zielführend oder sogar kontraproduktiv herausstellen. Das Nichterkennen oder Nichtberücksichtigen dessen könne weit reichende (im Bereich der Jugendwohlfahrt sogar lebensbedrohliche) Folgen haben. Aus diesem Grund sei es ein wesentliches Element der professionellen Sozialarbeit, die Entscheidungen und deren Umsetzung in verschiedenen Kontexten zu reflektieren, zu analysieren und zu überprüfen. Bei seiner Tätigkeit im Magistrat X sei dies durch Selbstreflexion, in den Arbeitsteams (Jugendwohlfahrtsteams, psychologischer Dienst, juristischer Dienst), mit für Entscheidungen zuständigen Personen sowie in verschiedenen Gruppen und Netzwerken erfolgt. Zweck der verpflichtenden permanenten Reflexion in Form von Selbstreflexion, organisationsinterner Reflexion und Reflexion mit externen Beratern sei die Planung, die Analyse und die Evaluation der Arbeit sowie die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Zur effizienten und zielführenden Selbstreflexion und internen Reflexion bedürfe es einer Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten, die einerseits an den Akademien bzw. Fachhochschulen vermittelt werden, andererseits (nicht zuletzt auf Grund der ständigen Weiterentwicklung in diesem Bereich) durch permanente Fortbildung erworben werden müssen. Die Fortbildung in Supervision und Coaching habe die professionelle Reflexion der Arbeit zum Inhalt gehabt. Der Bw. habe sich auf Grund seiner langjährigen Berufserfahrung zu einer Fortbildung in diesem Bereich entschieden, weil diese Fortbildung seine Kenntnisse und Fähigkeiten im erlernten und ausgeübten Beruf (sowohl als

Diplomsozialarbeiter im Rahmen der Jugendwohlfahrt des Magistrates X als auch in der Folge als Angestellter des Vereins "Y") verbessert hat.

Zu diesem (weiteren) Vorbringen des Bw. gab das Finanzamt keine Stellungnahme ab.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Bw. war im Streitjahr als Diplomsozialarbeiter im Rahmen der Jugendwohlfahrt beim Magistrat X tätig. Im Jahr darauf wechselte er zwar seinen Arbeitgeber (das war nunmehr der Verein "Y"), übte aber weiterhin eine Tätigkeit als Diplomsozialarbeiter, und zwar in der "Mobilen Sozialpsychiatrischen Betreuung", aus. In den Jahren 2005 bis 2008 absolvierte er eine berufsbegleitende Weiterbildung betreffend "Supervision und Coaching". Die Aufwendungen für diese Weiterbildung betrugen im Streitjahr 3.290,40 Euro. Darin enthalten waren die Kurskosten, die Kosten für die Lehrsupervision, die Reisekosten bestehend aus Fahrtkosten, Nächtigungskosten und Verpflegungsmehraufwand sowie die an die Kursteilnehmer weiterverrechnete Raummiete für den Kursraum.

Strittig ist, ob es sich bei den genannten Aufwendungen um Werbungskosten unter dem Titel "Fortbildungskosten" bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit handelt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das Steuerreformgesetz 2000 (StRefG 2000), BGBI. I Nr. 106/1999, sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit

einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen ua. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug ausgeschlossen sein, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann nicht zutrifft, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist (vgl. nochmals VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090, sowie die dort zitierte Literatur).

Der Bw. war sowohl im Streitjahr als auch im folgenden Jahr – wenn auch für verschiedene Arbeitgeber – als Diplomsozialarbeiter tätig. Im Streitjahr war er so genannter "fallführender" Sozialarbeiter im Rahmen der Jugendwohlfahrt, im Jahr 2007 war er in der mobilen Betreuung von Personen mit psychiatrischen Erkrankungen tätig. In seinen schriftlichen Eingaben an das Finanzamt vom 3. Oktober 2007 (Berufungsergänzung) und vom 22. November 2007 (Vorlageantrag) schilderte er ausführlich, dass die Reflexion der von ihm getroffenen Entscheidungen und gesetzten Handlungen – und zwar sowohl die Selbstreflexion als auch die Reflexion innerhalb der Gruppe sowie mit externen Fachkräften – einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit sowohl beim Magistrat X als auch beim Verein "Y" ausmachte. Wie der Bw. überzeugend darlegen konnte, ist für eine effiziente und zielführende Reflexion eine Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlich, die der Bw. zwar während seiner Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter erlernte, in deren Bereich er sich aber – nicht zuletzt auf Grund der ständigen Weiterentwicklung – permanent fortbilden muss. Diese Fortbildung erfolgte in den Jahren 2005 bis 2008 durch die berufsbegleitende Weiterbildung in "Supervision und Coaching".

Mit den oa. Ausführungen machte der Bw. hinreichend deutlich, dass er die im genannten Lehrgang erworbenen Kenntnisse im Rahmen der von ihm ausgeübten Tätigkeiten verwerten konnte. Auch wenn der Inhalt des vom Bw. besuchten Lehrganges nicht ausschließlich für die Berufsgruppe des Bw., sondern für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sein konnte, war er jedenfalls in dem vom Bw. ausgeübten Beruf von Nutzen. Die Fortbildung des Bw. weist somit einen objektiven Zusammenhang mit dem von ihm ausgeübten Beruf auf, weshalb die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Wie das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung zu dem Ergebnis kommen konnte, die vom Bw. geltend gemachten Ausgaben für den Weiterbildungslehrgang "Supervision und Coaching" stellten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Bw. beim Magistrat X keine Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 dar, ist für den Unabhängigen Finanzsenat nicht nachvollziehbar.

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsansicht, dass Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung nicht als Werbungskosten abzugspflichtig sind, kommt man im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat (vgl. nochmals VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090, mwN) treffen die Ausführungen in der Regierungsvorlage zum StRefG 2000, nämlich, dass ua. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug als Werbungskosten (Fortbildungskosten) ausgeschlossen sein sollen, dann nicht zu, wenn im Rahmen der Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist. Dass für die Tätigkeit eines Diplomsozialarbeiters eine psychologische Schulung erforderlich ist, ist wohl unbestritten.

Die Aufwendungen für Fortbildung und Fachliteratur wurden belegmäßig nachgewiesen. Anzuerkennen sind die Kurskosten sowie die Kosten für die Lehrsupervision. Die geltend gemachten Nächtigungskosten liegen unter dem Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift (§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988) und sind daher in der geltend gemachten Höhe anzuerkennen. Die Verpflegungsmehraufwendungen des Bw. übersteigen die in § 26 Z 4 lit. b EStG 1988 genannten Beträge nicht und sind daher ebenfalls in der geltend gemachten Höhe anzuerkennen. Werbungskosten sind auch die den Kursteilnehmern anteilig verrechneten Kosten für die Miete der Kursräume. An Fahrtkosten wurden die Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht.

Die Aufwendungen des Bw. sind daher in der von ihm geltend gemachten Höhe von insgesamt 3.290,40 Euro (davon entfallen 3.201,60 Euro auf Fortbildung und 88,80 Euro auf Fachliteratur) als Werbungskosten anzuerkennen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 1. Dezember 2009